

**Satzung**  
der **Deutsche Gesellschaft für Aligner Orthodontie e.V.**

I Name, Sitz, Zweck und Aufgabe der Gesellschaft

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen **Deutsche Gesellschaft für Aligner Orthodontie e.V.** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz e.V..
2. Die **Deutsche Gesellschaft für Aligner Orthodontie e.V.** hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe der Gesellschaft ist die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Behandlung mit durchsichtigen Kunststoffschienen (Aligner), sowie die Förderung der Forschung auf diesem Gebiet. Hinzu kommt der Kontakt zu angrenzenden Disziplinen im In- und Ausland.
2. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung und Wissenschaft oder für die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.
3. Sobald die rechtlichen Voraussetzungen dieses erlauben, wird der Vorstand beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung des Vereins als steuerbegünstigtem beantragen.

§ 3 Die oben aufgeführten Aufgaben der Deutschen Gesellschaft für Aligner Orthodontie werden erfüllt durch:

1. Abhalten wissenschaftlicher Tagungen
2. Einrichtung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften für spezielle Forschungsgebiete der Behandlung mit durchsichtigen Kunststoffschienen (Aligner). Die Forschungsergebnisse werden in kieferorthopädisch fachwissenschaftlichen Zeitschriften, sowie der Internetseite der Deutschen Gesellschaft für Aligner Orthodontie, zeitnah veröffentlicht.
3. Etablieren der Präsenz der Deutsche Gesellschaft für Aligner Orthodontie im Internet.
4. Beraten und unterstützen zahnärztlicher und ärztlicher Organisationen und Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens.
5. Fördern der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Behandlung mit durchsichtigen Kunststoffschienen (Aligner) durch Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
6. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Fachgesellschaften.

## II Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Kieferorthopäde, oder kieferorthopädische Weiterbildungsassistent werden, der bereit ist, an den Aufgaben der Gesellschaft mitzuarbeiten. Eine der Fachzahnarzt gleichwertigen Graduierung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
2. Fördermitglied kann jede volljährige oder juristische Person werden, die den Verein und dessen Anliegen finanziell fördern möchte. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand einstimmig.
3. Zu Korrespondierenden Mitgliedern können besonders ausländische Kieferorthopäden und Vertreter anderer Fachrichtungen ernannt werden, die sich auf dem Fachgebiet der Aligner Orthodontie besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag eines Mitgliedes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders hervorragende Verdienste um die Gesellschaft erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod.
2. durch Austritt zum Jahresende, die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes.
4. bei Beitragsrückstand bis zum Jahresende trotz Erinnerung.
5. wenn die Bedingungen nach § 4 nicht mehr gegeben sind.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind nur die Mitglieder nach § 4.1.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres über Einzugsermächtigung zur Zahlung fällig.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

### III Organe der Gesellschaft

A) Die Mitgliederversammlung

B) Der Vorstand

C) Der Gesamtvorstand

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in 2 Jahren stattfinden, in der Regel anlässlich der wissenschaftlichen Tagung. Der Präsident lädt mindestens 5 Monate vorher, unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, Schriftlich oder per E-Mail zur Mitgliederversammlung ein.
2. Auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung erfolgen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist frühestens 2, spätestens 4 Monate nach dem Versand der Einladungen abzuhalten.
3. Jede nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind durch die Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend hiervon bedarf eine Satzungsänderung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
6. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Protokollführer unterzeichnet.

#### § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

A) der Präsidenten

B) der Vizepräsidenten

C) der Generalsekretär

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu erteilt wurde.

2. Wahl des Vorstandes

A) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ausnahmen für die Dauer der Amtszeit regelt die Geschäftsordnung. Vor der Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl ihrer Nachfolger.

Die ersten Neuwahlen des Vorstandes der DGAO e.V. finden ausnahmsweise erst im Jahr 2012 im Rahmen des 2. Wissenschaftlichen Kongresses statt.

B) Der Vorstand kann insgesamt durch Blockwahl gewählt werden.

3. Aufgaben des Vorstandes

A) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

B) Der Präsident regelt die Leitung der Versammlungen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung.

C) Der Generalsekretär ist zuständig für die Haushaltsführung. Er weist im Einvernehmen mit dem Präsidenten die zu leistenden Zahlungen an. Über alle Einnahmen und Ausgaben führt er Buch und legt der Mitgliederversammlung hierüber Rechnung ab. Die Buchführung ist in jedem Jahr durch eine geeignete Prüfstelle zu prüfen. Der Prüfungsbericht wird unmittelbar vor der Beschlussfassung zur Entlastung des Generalsekretärs vorgetragen.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Amtsdauer endet zu dem für das ausgeschiedene Mitglied gültigen Termin.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, unter denen der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident sein muss. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

6. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Er ist berechtigt, dem Geschäftsführer innerhalb seiner Verantwortungsbereiche Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins zu erteilen.

#### § 9 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- A) dem Vorstand
- B) einem Referenten für Wissenschaft und Forschung
- C) einem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- D) einem Referenten für Organisation und Kommunikation
- E) dem Tagungspräsidenten

2. Wahl des Gesamtvorstandes

- A.) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- B) Ausnahmen für die Dauer der Amtszeit regelt die Geschäftsordnung. Vor der Wahl neuer Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt die Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes. Die Amtszeit der Gesamtvorstandsmitglieder endet mit der Wahl ihrer Nachfolger.
- C) Der Gesamtvorstand kann durch Blockwahl gewählt werden.

3. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereins.

#### IV Beiträge und Kosten

##### § 10 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand bestimmt. Ausgenommen von der Beitragszahlung sind korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

##### § 11 Kosten

Die Tätigkeit der Mitglieder für die Gesellschaft erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## V Ergänzende Bestimmungen

## § 13 Geschäftsordnung

Die Gesellschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 14 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäß § 7. Der Antrag muss mindestens 8 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich gestellt werden und von jedem Antragsteller persönlich unterschrieben sein.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23. November 2007 beschlossen.

Geändert am: 13. Januar 2009, 01. Oktober 2012 und 03. März 2015